

64. Deutscher Anwaltstag

Von Kohlekraftwerken und Solaranlagen: Neue Trends im Verwaltungsrecht

Fachveranstaltung auf dem 64. Deutschen Anwaltstag

Aktuelle verwaltungsrechtliche Themen standen auf der Agenda der Fachveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen) unter Leitung ihres Vorstandsmitglieds Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg (Aachen).

Zunächst widmete sich Prof. Dr. Walter Frenz (Leiter des Forschungsgebietes Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen) dem Thema „Sind Kohlekraftwerke wegen des Klimawandels noch genehmigungsfähig?“. Frenz behandelte hier zunächst die raumordnungsrechtlichen, landesplanerischen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, die vor allem im Fall des Kohlekraftwerkes in Datteln

die Gerichte zuletzt stark beschäftigt hatten. Im Weiteren ging er der Frage nach, welche Auswirkungen der Emissionshandel auf die Genehmigungsfähigkeit von Kohlekraftwerken habe. Ferner untersuchte Frenz, ob staatliche Schutzpflichten und die Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20 a GG Argumente gegen Kohlekraftwerke liefern könnten, was er im Ergebnis verneinte. Hierbei streifte Frenz auch die aktuelle Problematik des Fracking, für das er eine UVP-Pflicht schon aufgrund der UVP-Richtlinie annahm. Auch der Nachhaltigkeitsgrundsatz und das europäische Recht seien derzeit nicht geeignet, den Neubau von Kohlekraftwerken zu verhindern; auf EU-Ebene wäre dazu ein einstimmiger Beschluss nötig, für den Frenz derzeit keine Mehrheit sah.

Denkmalschutz und Energiewende

Im zweiten Vortrag zum Thema „Denkmalschutz und Baurecht bei erneuerbaren Energieprojekten“ behandelte Rechtsanwältin Margarete von Oppen (Berlin) die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Solaranlagen an und auf Dach- und Außen-

wänden und von Windenergieanlagen. Die Rechtsprechung aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht wurde dargestellt und ausgewertet. Beispielsweise habe das OVG Münster eine Solaranlage auf einer Reithalle als genehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes gewertet. Von Oppen kritisierte eine teilweise unklare Gesetzeslage in den Bauordnungen einzelner Bundesländer. Abschließend wandte sich von Oppen der Zulässigkeit von Solaranlagen unter dem Blickwinkel des Denkmalschutzes zu.

Nach den Vorträgen bestand Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion mit dem Plenum, das von diesem gerne wahrgenommen wurde. So konnte die Arbeitsgemeinschaft ihrem Fortbildungsauftrag wieder in hervorragender Weise gerecht werden. Die nächste Gelegenheit dazu besteht auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft, die am 12.10.2013 in den Räumen des Verwaltungsgerichts Leipzig stattfinden wird.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen

64. Deutscher Anwaltstag

Der Verwaltungsprozess im Jahr 2030: Verfahren jetzt gestalten

AG Verwaltungsrecht (Bayern) entwickelt Zukunftsideen

Die bayerische Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht nahm zum 64. Deutschen Anwaltstag das Tagungsthema zum Anlass für ein Podiumsgespräch über Verfahrensdauer und Verzögerungsrüge, Beweisaufnahme und Rechtsmittel sowie elektronische(n) Akte und Rechtsverkehr.

Dr. Christine Steinbeiß-Winkelmann aus dem Bundesjustizministerium informierte eingangs zum „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“, das einen (verschuldensunabhängigen) Entschädigungsanspruch bei Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer und als Voraussetzung hierfür eine (Verzögerungs-)Rüge eingeführt hat. Beides diene nicht nur der Kompensa-

tion, sondern auch der Prävention. Beim Bundesverwaltungsgericht seien bereits sechs Revisionen anhängig.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Posser (Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP) leitete mit seinen Thesen zum zweiten Block über: Beweisaufnahme und Rechtsmittel. Die Sachverhaltsermittlung komme zu kurz; eine Kodifizierung des Beweisantragsrechts sei geboten. Die Zulassungsberufung habe sich nicht bewährt und sei abzuschaffen. Der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit hielt dem deren Filterfunktion entgegen – schlug aber eine Fiktion der Berufungszulassung vor, sofern über einen Zulassungsantrag nach sechs Monaten noch nicht entschieden sei. Berlit (auch Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag) berichtete abschließend über den aktuellen Kompromiss von Bund und Ländern zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. 2020 solle der Dokumentaus-



tausch zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwälten sowie Behörden nur noch elektronisch möglich sein; Konsequenz sei früher oder später auch eine (führende) elektronische Akte. Auf Zustimmung bei den Rechtsanwälten stieß seine Forderung, die (Haftungs-)Risiken des elektronischen Rechtsverkehrs nicht allein der Anwaltschaft zu überbürden – sie seien auch nicht nur über die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu lösen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl, Regensburg

Fotos:

- 1 Der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit.
- 2 Rechtsanwalt Dr. Herbert Posser (Freshfields Bruckhaus Deringer LLP).